

hörde dajelbst, zur weitem Beförderung in das Amt, abliefern.

§. 8. Die Dorfgerichtspersonen eines jeden Orts, und in den Städten die Policcy-Beörden, sind schuldig, wenn ein Bettler an sie abgeliefert wird, oder von ihnen selbst angehalten worden ist, solchen sofort, es sey an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage, bey Tage, und, wenn es möglich und thunlich ist, auch bey Nacht, in das Amt, in dessen Bezirk sie selbst gehörig sind, unter der nöthigen Folge, zu transportiren, besonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entwischen könne.

§. 9. Sobald der aufgegriffene Bettler in das Amt abgeliefert worden ist, hat der Beamte, nach vorher von denjenigen, welche ihn aufgegriffen, oder zum Amte gebracht haben, eingezoener Nachricht, über die Veranlassung zu des Bettlers Arretirung, und die übrigen etwa dabey vorgekommenen Umstände, den Bettler sofort zu vernehmen, und in den Fällen, wenn ein solcher eingebrachter Bettler, bey der mit ihm anzustellenden Vernehmung, eines Verbrechens oder strafbaren Vergehens schuldig oder verdächtig befunden wird, wieder denselben mit der Untersuchung in der gesetzlichen Maaße zu verfahren, dagegen, wenn der Aufgegriffene lediglich als ein vagabondirender Bettler, er mag nun ein Aus- oder Inländer seyn, anzusehen ist, unverzüglich dessen Abführung und Ablieferung in das Arbeitshaus zu veranstalten, so wie hinwiederum bey einem, ihm, dem Beamten, darüber beygehenden Bedenken; ob der Aufgegriffene für einen dergleichen Bettler zu halten sey? mit der Ablieferung anzustehen, und zu Unserer Landes-Regierung schleunig Bericht zu erstatten, immittelst jedoch selbigen, daferne nicht bey der Denunciation ein offener Irrthum oder Gefahrde zum Grunde liegen sollte, in leidlichem Gewahrsam zu behalten.

§. 10. Die Abführung soll von Amt zu Amt bis in das Land-Arbeitshaus durch eine der Anzahl der fortzubringenden Bettler angemessene Amtsfolge, woben jeder Führer für die Meile 3 Groschen Bothenlohn zu erhalten hat, auch, im Fall zu besorgender großer Widersetzlichkeit von Seiten der abzuführenden Bettler, unter der auf Requisition zu leistenden Assistenz des Militairs bewerkstelliget werden.

§. 11. Bey der Transportirung ist von dem Beamten, auffer einer Abschrift des von Unserer Landes-Regierung, in so ferne die Berichts-Erstattung nach §. 9. nöthig geworden seyn sollte, erlassenen Transportirungs-Rescripts, ein Schein mit zu geben, worinnen der Name des Bettlers,

Tag und Stunde, wenn derselbe aufgegriffen worden, der Ort, wo die Ergreifung geschehen, die Ursache, warum er aufgegriffen worden, nebst den aus dem Protocoll zu entnehmenden, seinen bisherigen Lebenswandel, Ort der Geburt, und vorherigen Aufenthalt betreffenden Umständen, (daferne nicht eine vidimirte Abschrift oder Extract des Protocolls mitgesendet wird,) der Tag und die Stunde seiner Absendung, und die Nachweisung der bey ihm gefundenen Effekten, zu bemerken ist.

§. 12. Vor der Absendung muß der Bettler, an dem Orte, wo er zuerst aufgegriffen worden, visitirt, demselben, was er auffer der nothdürftigen Kleidung bey sich führt, abgenommen, solches eingepackt, und unter der Adresse des Haus-Verwalters mitgegeben werden. Findet sich bey dem Bettler Geld, so muß es damit eben so gehalten, und ihm nur so viel gelassen werden, als er auf dem Wege in das Arbeitshaus zu seiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu 3 Groschen gerechnet, braucht. Findet sich kein Geld bey ihm, so wird ihm der nach eben dieser Berechnung bis zum Orte seiner Bestimmung benötigte Zehrpfennig gereicht.

§. 13. Sämmtliche, auf des abzuführenden Bettlers Verpflegung und Transportirung aufgewendete Kosten, werden aus der Kreiß-Armen-Commissions-Kasse vergütet. Zu dem Ende ist der Ersatz sothaner Kosten von jeglichem Amte dem nächstvorhergehenden, Vorschußweise, gegen Quittung zu leisten, dem letztern Amte aber der Betrag sämmtlicher obgedachter Kosten von der Kreiß-Armen-Kommission zu ersetzen.

§. 14. Nach erfolgter Ablieferung des Bettlers in das Arbeitshaus, hat der Haus-Verwalter demjenigen Amte, welches die Ergreifung, Vernehmung und Transportirung des Bettlers besorgt hat, von der erfolgten Ablieferung Nachricht zu geben.

Gleichwie nun aber

§. 15. alles dasjenige, was in vorstehenden 3ten und folgenden Sphis wegen der Auffuchung, Aufgreifung und Ablieferung der Bettler in ein Arbeitshaus, insonderheit auch wegen der diesfalsigen Kosten, angeordnet worden, lediglich von denen, Sph. II. litt. a. beschriebenen Bettlern zu verstehen ist; Also haben die Obrigkeiten, wenn sie wegen der Spho II. litt. b. bezeichneten Bettler, die Einbringung eines solchen Bettlers in ein Land-Arbeitshaus für nöthig erachten, deshalb zuerst an Unserer Landes-Regierung Bericht zu erstatten, und, wenn von selbiger die Ablieferung des Bettlers in ein Arbeitshaus angeordnet wird, die Transportirung